

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubereiten oder zu bewirtschaften;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:  
Maßnahmen zur Gestaltung, Sicherung und Regeneration des Gebietes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen umbricht oder bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 17/1995 S. 1321

442

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Faulenberg bei Dauernheim“ vom 22. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die nördlich des Ortsteiles Dauernheim der Gemeinde Ranstadt im Wetteraukreis gelegenen Wiesen- und Weidenhochflächen mit anschließenden Hang- und Böschungstreifen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Faulenberg bei Dauernheim“ besteht aus Flächen der Flur 7 der Gemarkung Dauernheim der Gemeinde Ranstadt und der Flur 9 der Gemarkung Geiß-Nidda der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 21,21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, verschiedene seltene Magerrasengesellschaften, Hecken, Mähwiesen und Streuobstwiesen im Naturraum westlicher unterer Vogelsberg als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und Regeneration dieser Flächen durch das Zurückdrängen des Gebüschaufkommens durch extensive Beweidung oder Mahd, die Nachpflanzung abgängiger Obstbäume sowie die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu beeinflussen oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder

- Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
- 13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
- 14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 16. Tiere weiden zu lassen;
- 17. Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

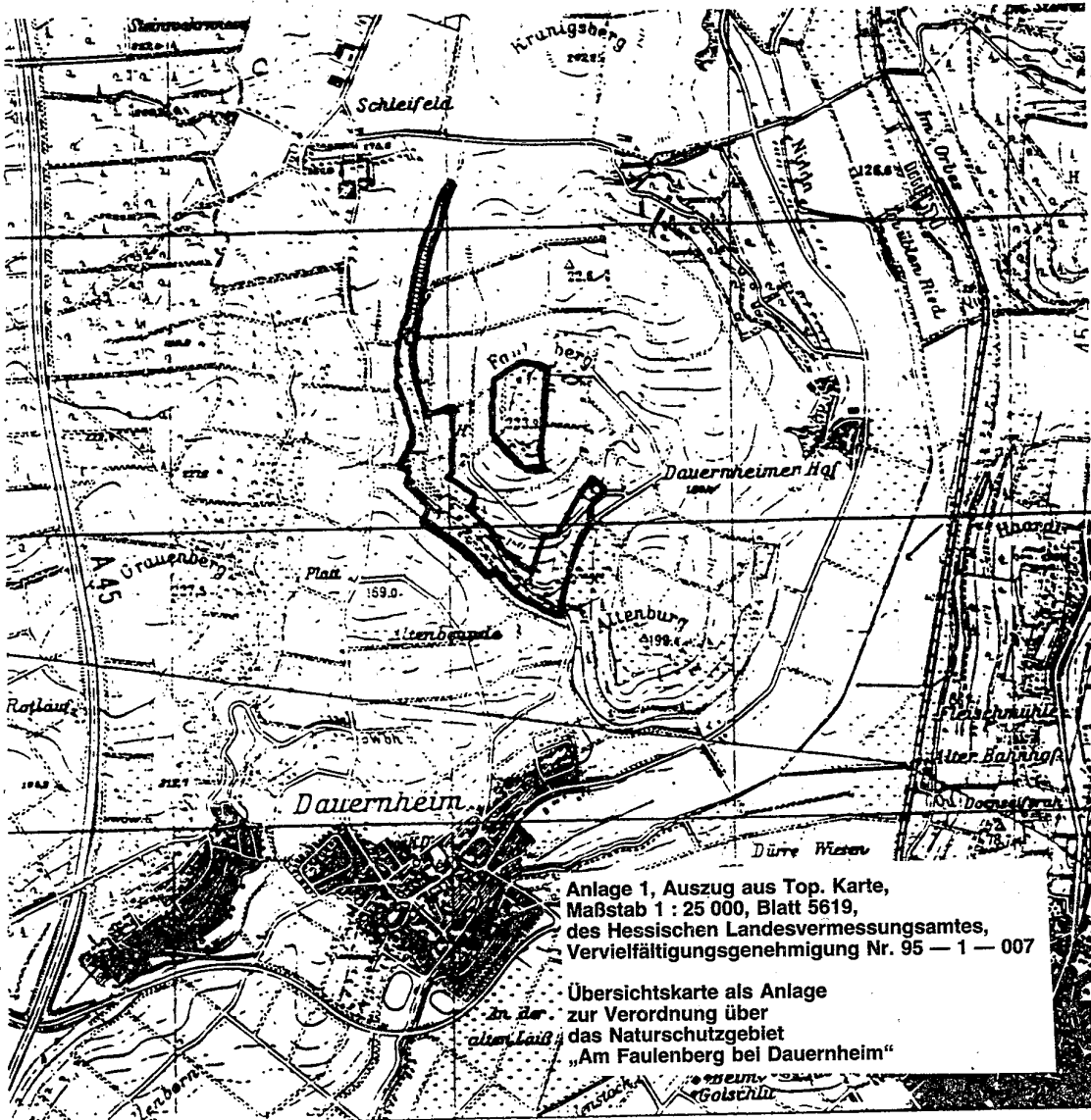
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen und Streuobstbestände unter den in § 3 Nr. 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen zusammen mit Schafen im Durchtrieb oder in Form der Umtriebsweide ohne Zufütterung;

3. a) die Ausübung der Einzeljagd, außer der Fallenjagd, b) die Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand ändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

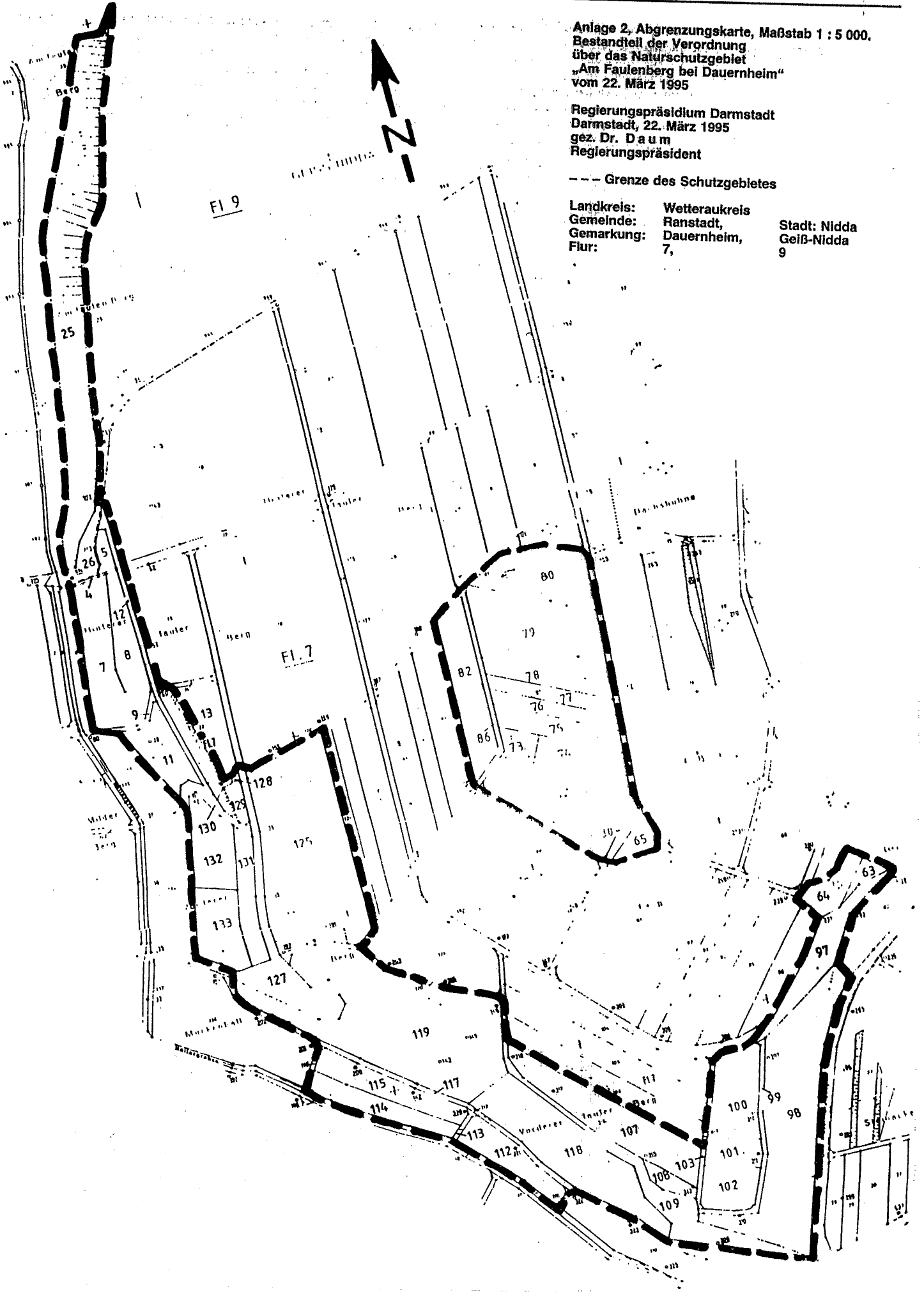


**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Am Faulenberg bei Dauernheim“  
vom 22. März 1995**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 22. März 1995  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis	Stadt: Nidda
Gemeinde:	Ranstadt,	Geiß-Nidda
Gemarkung:	Dauernheim,	9
Flur:	7,	



5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 außerhalb befestigter Wege reitet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Faulenberg von Dauernheim“ vom 7. Dezember 1993 (StAnz. S. 3192) wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 17/1995 S. 1324

443

### Vorhaben der Firma Chemisch-Technisches Laboratorium W. Franz, Alsbach-Hähnlein

Das Chemisch-Technische Laboratorium Friedrich W. Franz, Kiefernweg 16, 64665 Alsbach-Hähnlein, hat die wesentliche Änderung der Herstellung von Calciumthioglykolat, Aluminiumacetat-tartrat-Lösung und von 2,2-Ethylendithiodiethanol beantragt. Die Anlage befindet sich in Alsbach-Hähnlein, Gemarkung Hähnlein, Flur 6, Flurstück 309/4. Die geänderte Produktion soll nach Genehmigung aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. Mai 1995 bis 1. Juni 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Gemeinde Alsbach-Hähnlein/Ortsteil Alsbach, Bickenbacher Straße 6, Zimmer 3 a, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 2. Mai 1995 bis 16. Juni 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 2. Mai 1995 bis 16. Juni 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. Juli 1995 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Bürgerhaus „Sonne“, Hauptstraße 26, Ortsteil Alsbach, Alsbach-Hähnlein, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 5. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e — 621 — Franz (2)

StAnz. 17/1995 S. 1327

444

### Planfeststellungsverfahren nach §§ 18—22 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Neubaustrecke Köln—Rhein/Main (NBS K/RM), Planungsabschnitt 33, Planfeststellungsabschnitt 33/1.2., Bau-km 3.146,354 — 3.150,934; Stadt Hofheim — Gemarkung Wildsachsen (Main-Taunus-Kreis), Stadt Wiesbaden — Gemarkung Auringen, Medenbach und Breckenheim

Das mit meiner Verfügung vom 13. Dezember 1994 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Deutschen Bahn AG eingestellt.

Alle bisher in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind insoweit gegenstandslos.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Benachrichtigung derjenigen Personen, die sich am Anhörungsverfahren beteiligt haben.

Darmstadt, 4. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV 36 — 66 c 10/01 — NBS — 10/94

StAnz. 17/1995 S. 1327

445

GIESSEN

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ vom 3. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2693) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird eine Ziffer 10 hinzugefügt:  
„10. der Ausbau der L 3077 gemäß des Planfeststellungsschlusses vom 15. Juli 1986;“

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. April 1995

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 17/1995 S. 1327

446

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“ vom 3. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),